Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

AS 2022
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung

Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses

(Covid-19-Verordnung Zertifikate)

(Vollständigkeit von Grundimmunisierungen und Auffrischimpfungen, Berücksichtigung von weiteren Impfstoffen)

Änderung vom 1. Februar 2022

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),

gestützt auf die Artikel 23 Absatz 2 und 33 der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021[1],

verordnet:

I

Die Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

[1] Anhang 2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

[2] Anhang 5 wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 2022 um 00.00 Uhr in Kraft.[2]

1. Februar 2022

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset

1 SR **818.102.2**
2 Dringliche Veröffentlichung vom 1. Februar 2022 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Anhang 2
(Art. 13 Abs. 3, 14, 15 und 33)

Besondere Bestimmungen über Covid-19-Impfzertifikate

1 Beginn und Höchstdauer der Gültigkeit

1.1 Die Gültigkeitsdauer von Covid-19-Impfzertifikaten beträgt 270 Tage:

a. ab Erhalt der Dosis, die die Grundimmunisierung vervollständigt; oder

b. ab Erhalt einer Dosis, die nach einer vollständigen Grundimmunisierung verabreicht wurde (Auffrischimpfung).

1.2 Bei einer Grundimmunisierung mit COVID-19 Vaccine Janssen beginnt die Frist ab dem 22. Tag nach dem Erhalt der einzigen Dosis zu laufen.

2 Angaben zum verabreichten Impfstoff

2.1 Krankheit, gegen die geimpft wurde («Covid-19»)

2.2 Impfung/Prophylaxe (Typ/Funktionsweise des Impfstoffs)

2.3 Immunmittel (Name des Impfstoffs / Produktename)

2.4 Inhaber der Zulassung des Impfstoffs oder, falls bei im Ausland verabreichten Impfdosen nicht gegeben, Angabe zum Hersteller

2.5 Anzahl der verabreichten Impfdosen in einer Serie und Gesamtzahl der Impfdosen

2.6 Datum, an dem die letzte Dosis verabreicht wurde

3 Angabe der Vollständigkeit einer Impfung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Die Angabe der Vollständigkeit erfolgt:

a. bei vollständigen Impfungen: nach den in den Ziffern 3.2–3.4 festgelegten Codes, wie «3/3»;

b. bei unvollständigen Impfungen: nach dem Schema «A/B», wobei A für die Anzahl erhaltener Impfdosen und B für die Zahl der im Zeitpunkt des Erhalts der Impfdosis nach dem jeweiligen Impfprogramm vorgesehenen Impfdosen steht.

3.1.2 Der Nachweis einer Ansteckung mit Sars-CoV-2, die vor dem Erhalt einer Impfdosis erfolgt ist, für die ein Zertifikat ausgestellt werden soll, gilt als Erhalt einer Dosis eines Impfstoffs. Für den Nachweis einer Ansteckung gelten folgende Voraussetzungen:

a. Der Nachweis der Ansteckung muss sich auf eine der folgenden Untersuchungen stützen:

1. positives Ergebnis einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2;
2. positives Ergebnis eines Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nach Artikel 24*a* Absatz 1 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020[3];
3. positive Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper nach Artikel 16 Absatz 3.

b. Zwischen der Probeentnahme und der Impfung müssen in den Fällen von Buchstabe a Ziffern 1 und 2 mindestens 28 Tage vergangen sein.

3.1.3 Impfdosen zählen auch als Auffrischimpfung, wenn sie immunsupprimierten Personen über die Impfprogramme nach dieser Verordnung hinaus zur Erzielung einer wirksamen Grundimmunisierung verabreicht wurden.

3.2 Ein-Dosen-Impfstoff

3.2.1 Ziffer 3.2 gilt für den folgenden durch Swissmedic zugelassenen Impfstoff:

Produktename(n)	Hersteller
COVID-19 Vaccine Janssen	Johnson&Johnson

3.2.2 Angabe der Vollständigkeit bei der Grundimmunisierung:

a. Grundimmunisierung mit einer Impfdosis: «1/1»;

b. Grundimmunisierung bei einer Fortsetzung eines Impfprogramms, das mit einem anderen Impfstoff begonnen wurde, beispielweise bei Kontraindikationen: «2/2».

3.2.3 Angabe der Vollständigkeit bei Auffrischimpfungen:

a. Auffrischimpfung nach einer Grundimmunisierung mit einer Impfdosis (Ziff. 3.2.2 Bst. a): «2/1» (für weitere: «[2+X]/1»);

b. Auffrischimpfung nach einer Grundimmunisierung, die mit einem anderen Impfstoff begonnen wurde (Ziff. 3.2.2 Bst. b): «3/3» (für weitere: «[3+X]/[3+X]»).

3.3 Zwei-Dosen-Impfstoffe

3.3.1 Ziffer 3.3 gilt für die folgenden Impfstoffe:

Produktename(n)	Hersteller
a. durch Swissmedic zugelassene Impfstoffe:	
Comirnaty (BNT162b2)	Pfizer/BioNTech
Spikevax (mRNA-1273)	Moderna

[3] SR **818.101.24**

Produktename(n)	Hersteller
b. Impfstoffe, die durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA), nicht aber durch Swissmedic zugelassen sind:	
Vaxzevria (ChAdOx1 nCoV-19)	AstraZeneca
Nuvaxovid (NVX-CoV2373)	Novavax
c. Impfstoffe, die im Rahmen des «WHO Emergency Use Listing», nicht aber durch Swissmedic oder die EMA zugelassen sind:	
BIBP P-CoV	Sinopharm Wuhan/Sinopharm Beijing
CoronaVac	Sinovac
Bharat Biotech Covaxin	Indian Council for Medical Research

3.3.2 Angabe der Vollständigkeit bei der Grundimmunisierung:

a. Grundimmunisierung mit zwei Impfdosen: «2/2»;

b. Grundimmunisierung bei einer Kombination einer Impfdosis mit einer früheren Ansteckung mit Sars-Cov-2 (Ziff. 3.1.2): «1/1».

3.3.3 Angabe der Vollständigkeit bei Auffrischimpfungen:

a. Auffrischimpfung nach einer Grundimmunisierung mit zwei Impfdosen (Ziff. 3.3.2 Bst. a): «3/3» (für weitere: «[3+X]/[3+X]»);

b. Auffrischimpfung nach einer Grundimmunisierung mit einer Kombination einer Impfdosis mit einer früheren Vorerkrankung nach (Ziff. 3.3.2 Bst. b): «2/1» (für weitere: «[2+X]/1»).

3.4 Ergänzung von Impfungen mit nicht anerkannten Impfstoffen

3.4.1 Ziffer 3.4 gilt für Impfungen mit folgenden Impfstoffen, die die Voraussetzungen nach Artikel 13 Absatz 1 nicht erfüllen, jedoch mit einem in der Schweiz zugelassenen Impfstoff ergänzt werden:

Produktename(n)	Hersteller	Ergänzung mit einem in der Schweiz zugelassenen Impfstoff
Sputnik light	Gamaleya National Centre of Epidemiology and Microbiology	Einmalig Comirnaty (BNT162b2) oder Spikevax (mRNA-1273), falls bereits mindestens eine Dosis erhalten

Produktename(n)	Hersteller	Ergänzung mit einem in der Schweiz zugelassenen Impfstoff
Sputnik V (Gam-COVID-Vac, rAd26-S, rAd5-S)	Gamaleya National Centre of Epidemiology and Microbiology	Einmalig Comirnaty (BNT162b2) oder Spikevax (mRNA-1273), falls bereits mindestens eine Dosis erhalten
KoviVac	Chumakov Center	Einmalig Comirnaty (BNT162b2) oder Spikevax (mRNA-1273), falls bereits mindestens zwei Dosen erhalten
QazVac (QazCovid-in)	Kazakhstan RIBSP	Einmalig Comirnaty (BNT162b2) oder Spikevax (mRNA-1273), falls bereits mindestens zwei Dosen erhalten
Medigen (MVC-COV1901)	Medigen Vaccine Biologics	Einmalig Comirnaty (BNT162b2) oder Spikevax (mRNA-1273), falls bereits mindestens zwei Dosen erhalten
SARS-CoV-2 Vaccine (KCONVAC)	Minhai Biotechnology	Einmalig Comirnaty (BNT162b2) oder Spikevax (mRNA-1273), falls bereits mindestens zwei Dosen erhalten
EpiVacCorona	VECTOR	Einmalig Comirnaty (BNT162b2) oder Spikevax (mRNA-1273), falls bereits mindestens zwei Dosen erhalten
SoberanaPlus (Plus CIGB-66)	Center for Genetic Engineering and Biotechnology	Einmalig Comirnaty (BNT162b2) oder Spikevax (mRNA-1273), falls bereits mindestens eine Dosis erhalten
RBD-Dimer, Zifivax (ZF2001)	Anhui Zhifei Longcom	Einmalig Comirnaty (BNT162b2) oder Spikevax (mRNA-1273), falls bereits mindestens zwei Dosen erhalten
Abadala (CIGB-66)	Center for Genetic Engineering and Biotechnology	Einmalig Comirnaty (BNT162b2) oder Spikevax (mRNA-1273), falls bereits mindestens zwei Dosen erhalten
ZyCoV-D	Zydus Cadila	Einmalig Comirnaty (BNT162b2) oder Spikevax (mRNA-1273), falls bereits mindestens zwei Dosen erhalten

3.4.2 Angabe der Vollständigkeit für die Ergänzung mit einem in der Schweiz zugelassenen Impfstoff: «1/1».

3.4.3 Angabe der Vollständigkeit bei einer weiteren Dosis nach einer Ergänzung nach Ziffer 3.4.2: «2/1» (für weitere: «[2+X]/1»).

3.5 Kombinationen von Impfstoffen (heterologe Impfungen)

3.5.1 Die Impfstoffe nach den Ziffern 3.2 und 3.3 Buchstaben a und b können im Rahmen der Grundimmunisierung frei miteinander kombiniert werden.

3.5.2 Die Impfstoffe nach den Ziffern 3.2 und 3.3 können als Auffrischimpfung mit jeder Grundimmunisierung kombiniert werden. Dies gilt auch für die Kombinationen mit einer nach Ziffer 3.4 ergänzten Impfung.

3.6 Anerkannte Lizenzprodukte

Für folgende Lizenzprodukte von Impfstoffen gilt der Nachweis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d als erbracht:

Name(n) des Lizenzprodukts	Hersteller des Lizenzprodukts	entspricht
Covishield (ChAdOx1_nCoV-19)	Serum Institute of India	Vaxzevria (ChAdOx1 nCoV-19)
Covid-19 vaccine recombinant	Fundação Instituto Oswaldo Cruz (FIOCRUZ)	
R-Covi	R-Pharma CJSC	
Covovax (NXV-CoV2373)	Serum Institute of India	Nuvaxovid (NVX-CoV2373)

Anhang 5
(Art. 22, 23 Abs. 1 und 2)

Liste der anerkannten ausländischen Zertifikate

Ziff. 2.2

2.2 Anerkannt sind die Impf- und Testzertifikate, die in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2021/953 interoperabel sind und die von den folgenden Staaten und Regionen ausgestellt wurden:

- Neuseeland
- Singapur
- Taiwan (Chinese Taipei)
- Togo
- Vereinigte Arabische Emirate